

Die Präambel enthält einen Erwägungsgrund, wonach es das Ziel der Vertragsparteien ist, «bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Abkommens und der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, die in ihrem wesentlichen Gehalt in dieses Abkommen übernommen werden, zu erreichen und beizubehalten und eine Gleichbehandlung der Einzelpersonen und Marktteilnehmer hinsichtlich der vier Freiheiten und der Wettbewerbsbedingungen zu erreichen».⁵ Verstreut über das Abkommen findet sich eine ganze Reihe weiterer Bestimmungen zur Homogenität (Art. 1, Art. 6 und 7, 102, 111 EWRA). Von besonderer Bedeutung sind die Art. 6 EWRA und 3 II ÜGA. Sie statuieren für den EFTA-Gerichtshof eine Befolgungsobliegenheit bezüglich der vor der Unterzeichnung des Abkommens ergangenen EuGH-Rechtsprechung und eine Berücksichtigungsobliegenheit bezüglich der nach diesem Datum verkündeten Urteile. Rechtsprechungshomogenität stellt also, jedenfalls was das *law on the books* anlangt, eine *Einbahnstrasse* dar. Dieser Befund wird ein Stück weit dadurch relativiert, dass Beteiligungs- und Interventionsrechte der Staaten und der Überwachungsbehörden in Verfahren vor dem Gerichtshof des jeweils anderen EWR-Pfeilers vorgesehen wurden. Als ultima ratio wurde ein politisches Streitbeilegungsverfahren im Gemeinsamen EWR-Ausschuss geschaffen. In der Praxis folgt der EFTA-Gerichtshof natürlich der Rechtsprechung des EuGH. Es gibt kaum ein Urteil des EFTA-Gerichtshofs ohne entsprechende Abstützung. Dabei wird auch die Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften herangezogen. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass sich der EFTA-Gerichtshof in der Mehrheit der Fälle (auch) mit neuen Rechtsfragen zu befassen hat, die vom EuGH (bzw. dem EuG) nicht oder nicht vollkommen beantwortet worden sind. In solchen Fällen haben beide Gemeinschaftsgerichte ihren Willen bekundet, die Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs in Rechnung zu stellen. Insoweit haben sich die Homogenitätsvorschriften des EWRA zu einem weitgehend *zweiseitigen Mechanismus* entwickelt. Darauf wird zurückzukommen sein.

5 E-Gr. 15. – Fast wörtlich gleichlautend ist der fünfte Erwägungsgrund der Präambel des ÜGA.